

Entgeltarten von A - Z 2015

Auf den Punkt.

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
Abfindung wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Dienstverhältnisses	pflichtig	frei
Aktienüberlassung kostenlose oder verbilligte Überlassung an den Arbeitnehmer bis zur Hälfte des Werts der Beteiligung, höchstens 135 EUR im Kalenderjahr (§ 19a Nr. 1 EStG), wenn die Überlassung vor dem 1.4.2009 oder aufgrund einer am 31.3.2009 bestehenden Vereinbarung vor dem 1.1.2016 überlassen wird. Zu Neufällen s. Vermögensbeteiligung.	frei	frei
Altersrenten Abzug des Versorgungsfreibetrags in Höhe von 24,0 % der Rente, bei Rentenbeginn 2015 max. 1.800 EUR, zzgl. 540 EUR Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag pro Jahr (§ 19 Abs. 2 EStG)	frei	frei
Altersteilzeit Aufstockungsbeträge und Beiträge zur Höherversicherung nach dem Altersteilzeitgesetz, auch soweit sie über die gesetzlichen Mindestbeträge hinausgehen; s. a. Aufstockungsbeträge (§ 3 Nr. 28 EStG).	frei	frei
Altersübergangsgeld gem. § 249e AFG	frei	frei
Antrittsgebühren im graphischen Gewerbe, wenn sie aufgrund tariflicher Regelung gewährt werden, bis zur Höhe der Sonn- und Feiertagszuschlägen (§ 3b EStG)	frei	frei
Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung	frei	frei
Arbeitgeberdarlehen , s. Zinersparnisse		
Arbeitnehmer-Sparzulage	frei	frei
Arbeitskleidung , s. Berufskleidung		
Arbeitsmittel , s. Werkzeuggeld		
Arbeitslosenhilfe/Arbeitslosengeld II	frei	Frei
Aufmerksamkeiten wenn deren Wert 60 EUR nicht übersteigt (z. B. Blumen, Buch, Genussmittel aus persönlichem Anlass des Arbeitnehmers oder Mahlzeiten während außergewöhnlicher Arbeitseinsätze) (R 19.6 LStR)	frei	frei

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz, auch soweit sie die Mindestgrenze von 20 % des Teilzeitarbeitsentgeltes bzw. Regelarbeitsentgelt (Verträge ab 1.7.2007) überschreiten (Obergrenze der Steuerfreiheit: Aufstockung bis 100 % des Nettoarbeitsentgeltes bei vergleichbarer Vollbeschäftigung) (§ 3 Nr. 28 EStG)	frei	frei
Auslagenersatz durch Ausgaben des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (§ 3 Nr. 50 EStG)	frei	frei
Autotelefon <ul style="list-style-type: none"> • im Firmenwagen • im Pkw des Arbeitnehmers, wie beim Telefon in der Wohnung; ohne Einzelnachweis maximal 20 EUR pro Monat, s. Telefon 	frei	frei
Berufskleidung falls es sich um typische Berufskleidung handelt, die dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlassen wird (z. B. Uniform bei Stewarden, Pförtner; Schutzbekleidung) (§ 3 Nr. 31 EStG)	frei	frei
Betriebliche Gesundheitsförderung Bar- und Sachleistungen bis zu 500 EUR, die der Arbeitgeber zusätzlich zur Gesundheitsvorsorge erbringt (§ 3 Nr. 34 EStG i.d.F. des JStG 2009).	frei	frei
Betriebsrenten Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, die von früheren Arbeitgebern oder aus einer betrieblichen Versorgungskasse gezahlt werden. Bei Altersrenten, wenn der Arbeitnehmer das 63. Lebensjahr oder - wenn er Schwerbehinderter ist - das 60. Lebensjahr vollendet hat, und bei Erwerbsunfähigkeitsrenten bleiben bei Betriebsrenten mit Rentenbeginn 2015 24,0 % der Bezüge, höchstens 1.800 EUR, plus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von maximal 540 EUR jährlich steuerfrei (§ 19 Abs. 2 EStG)	pflichtig	frei
Betriebsveranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> • übliche Zuwendungen bei Ausflügen, Feiern, Festen u. Ä., falls die Aufwendungen pro Mitarbeiter 110 EUR* nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG) * Ab 2015 ist eine Erhöhung auf 150 EUR geplant, jedoch noch nicht verabschiedet. • werden die Zuwendungen bei lohnsteuerpflichtigen Veranstaltungen pauschal versteuert 	frei	frei
Bewirtung Bewirtung an der Geschäftspartner oder Geschäftsfreunde teilnehmen, z. B. Bewirtungsleistungen im Rahmen von Konzernunternehmen reine Arbeitnehmerbewirtung bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen bis zum Wert von 60 EUR	frei	frei
Darlehen , s. Zinsersparnisse		

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
Dienstwohnung , s. Werkswohnung		
Direktversicherung , s. a. Zukunftssicherung Arbeitgeberbeiträge zu Direktversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung frühestens ab dem 60. Lebensjahr (§ 3 Nr. 63 EStG) <ul style="list-style-type: none"> bis zu 4 % der BBG RV/West (2015: 2.904 EUR) bei Neuabschlüssen ab 2005 zusätzlicher Steuerfreibetrag von 1.800 EUR 	frei frei	frei pflichtig
Doppelte Haushaltsführung soweit der Arbeitgeber keine höheren Mehraufwendungen ersetzt, als der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten geltend machen könnte (§ 9 EStG, R 9.11 Abs. 5 bis 11 LStR)	frei	frei
Ehrenamtsfreibetrag Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Nebentätigkeiten bis zu 720 EUR pro Jahr (§ 3 Nr. 26a EStG)	frei	frei
Erholungsbeihilfen <ul style="list-style-type: none"> wenn die Zahlung dem Anlass nach gerechtfertigt ist, z. B. in Krankheits- oder Unglücksfällen, bis 600 EUR jährlich, darüber hinaus nur bei besonderem Notfall (dabei sind Einkommensverhältnisse und Familienstand zu berücksichtigen) (R 3.11 Abs. 2 LStR) sonstige Leistungen, z. B. Urlaub in Betriebserholungsstätten oder Barzuschüsse zum Erholungsurlaub werden die Beihilfen pauschal versteuert (bis zu 156 EUR zzgl. 104 EUR für den Ehegatten und 52 EUR für jedes Kind) (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG) 	frei pflichtig pflichtig	frei pflichtig frei
Essenmarken (R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR) <ul style="list-style-type: none"> die zur Verbilligung von Mahlzeiten für die Arbeitnehmer unmittelbar an eine Kantine, Gaststätte usw. gegeben werden, soweit der vom Arbeitnehmer noch zu entrichtende Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit nicht überschreitet (2015: Mittag- und Abendessen: je 3,00 EUR, Frühstück: 1,63 EUR). Überschreitet der Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert nicht und wird der geldwerte Vorteil pauschal versteuert 	frei pflichtig	frei frei
Fahrtkostenzuschuss <ul style="list-style-type: none"> für Fahrten zwischen Wohnung und erste Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei Benutzung des eigenen Pkw wird der Zuschuss pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 EStG) 	pflichtig pflichtig pflichtig	pflichtig pflichtig frei
Fehlgeldentschädigung soweit der Betrag 16 EUR mtl. nicht überschreitet (R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR)	frei	frei

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
Feiertagszuschläge (§ 3b EStG) für tatsächlich geleistete Feiertagsarbeit, soweit sie für Arbeiten am 31.12. ab 14.00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen - mit Ausnahme der Weihnachtsfeiertage und des 1. Mai - 125 % und für Arbeiten am 24.12. ab 14.00 Uhr sowie an den Weihnachtsfeiertagen und am 1. Mai 150 % des Grundlohns von max. 50 EUR pro Stunde nicht übersteigen. Als Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Feiertag folgenden Tages Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ein Stundensatz von max. 25 EUR	frei	frei
Fernsprechgebühren , s. Telefon		
Fortbildungsleistungen soweit sie im ganz eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgen	frei	frei
Freianzeigen der Mitarbeiter von Zeitungsverlagen, soweit der Rabattpflichtbetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatte	frei	frei
Freibrot an Arbeitnehmer in der Brotindustrie, soweit der Rabattpflichtbetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatte	frei	frei
Freifahrten , s. Sammelfahrten		
Freiflüge oder verbilligte Flugreisen für Angestellte der Luftverkehrsgesellschaften, soweit der Rabattpflichtbetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatte	frei	frei
Freitabak , s. Personalrabatte		
Geburtsbeihilfe	pflichtig	pflichtig
Gesundheitsförderung (§ 3 Nr. 34 EStG) Arbeitgeberleistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt bis zu 500 EUR jährlich pro Mitarbeiter	frei	frei
Getränke und Genussmittel (R 19.3 Abs. 2 LStR) die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt zum Gebrauch im Betrieb überlässt (z. B. Kaffee, Süßigkeiten)	frei	frei
Haustrunk , s. Personalrabatte		
Heimarbeiterzuschläge (R 9.13 Abs. 2 LStR) soweit sie 10 % des Grundlohns nicht übersteigen	frei	frei
Heiratsbeihilfe	pflichtig	pflichtig
Insolvenzgeld nach dem SGB III	frei	frei
Internetnutzung <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Internetnutzung (§ 2 Abs. 1 LStDV) • werden die Zuschussleistungen pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG) 	pflichtig pflichtig	pflichtig frei

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
Jahreswagenrabatt , s. Personalrabatte		
Job-Tickets geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Job-Tickets <ul style="list-style-type: none"> bis 44 EUR monatlich (§ 8 Abs. 2 EStG) über 44 EUR pro Monat und pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 EStG) 	 frei pflichtig	 frei frei
Kindergartenzuschüsse (§ 3 Nr. 33 EStG) Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in betriebsfremden oder betriebseigenen Kindergärten u. Ä.	frei	frei
Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz	frei	frei
Konkursausfallgeld nach AFG	frei	frei
Mehrarbeitszuschläge	pflichtig	pflichtig
Mutterschaftsgeldzuschüsse nach dem MuSchG	frei	frei
Nachtarbeitszuschläge (§ 3b EStG) die für tatsächlich geleistete Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie 25 % des Grundlohns von max. 50 EUR pro Stunde nicht übersteigen. Wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr beginnt, ist für die Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr ein Zuschlag bis zu 40 % steuer- und beitragsfrei. Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ein Stundensatz von max. 25 EUR	frei	frei
Nebentätigkeit Einnahmen hieraus als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen in einer nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerbefreiten Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt 2.400 EUR pro Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG). (Erfüllt die Nebentätigkeit die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung, ist diese auch über 2.400 EUR hinaus versicherungsfrei (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich bis 720 EUR pro Jahr (s. Ehrenamtsfreibetrag)	 frei frei	 frei frei
Pensionsfonds / Pensionskasse (§ 3 Nr. 63 EStG) <ul style="list-style-type: none"> bis zu 4 % der BBG zur gesetzlichen Rentenversicherung West, 2015 max. 2.904 EUR bei Verträgen ab 2005 zusätzlich 1.800 EUR 	 frei frei	 frei pflichtig
Personalrabatte (§ 3 Nr. 38 EStG) beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, soweit der Nachlass insgesamt 1.080 EUR im Kalenderjahr (Rabattfreibetrag) nicht übersteigt. Dabei sind die um 4 % geminderten Endpreise zugrunde zu legen, zu denen der Arbeitgeber die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern anbietet	frei	frei

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
Reisekostenvergütung (§ 3 Nr. 13 und 16 EStG) soweit der Arbeitgeber keine höheren Beträge ersetzt, als der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten abziehen könnte	frei	frei
Sachprämien (§ 3 Nr. 38 EStG) aus Kundenbindungsprogrammen (z. B. Miles and More), bis 1.080 EUR im Kalenderjahr	frei	frei
Sammelbeförderung (§ 3 Nr. 32 EStG) der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstelle mit einem vom Arbeitgeber eingesetzten Beförderungsmittel (Omnibus, Kleinbus oder für mehrere Arbeitnehmer zur Verfügung gestellter Pkw), wenn dies betrieblich notwendig ist	frei	frei
Sonntagsarbeitszuschläge (§ 3b EStG) die für tatsächlich geleistete Sonntagsarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie 50 % des Grundlohns von max. 50 EUR pro Stunde nicht übersteigen, als Sonntagsarbeit gilt auch die von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonntag folgenden Tages geleistete Arbeit Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ein Stundensatz von max. 25 EUR	frei	frei
Sterbegeld (§ 19 Abs. 2 EStG) das der frühere Arbeitgeber gewährt, soweit der Versorgungsbezug bei Rentenbeginn 2015 mit 24,0 %, max. 1.800 EUR pro Jahr, zzgl. 540 EUR nicht übersteigt; s. Betriebsrenten	pflichtig	frei
Telefon <ul style="list-style-type: none"> • Privatgespräche am Arbeitsplatz (§ 3 Nr. 45 EStG) • Telefonanschluss in der Wohnung Gesprächsgebühren für betriebliche Telefonate, wenn der Arbeitnehmer Aufzeichnungen führt, zumindest für 3 Monate • Ohne Nachweis bei einem Arbeitnehmer, der betrieblich veranlasste Telefongespräche in der Wohnung glaubhaft gemacht hat (z. B. Außendienstmitarbeiter), maximal 20 EUR pro Monat 	frei frei frei	frei frei frei
Trinkgelder <ul style="list-style-type: none"> • freiwillige Trinkgelder, die ohne Rechtsanspruch gewährt werden, in unbegrenzter Höhe (§ 3 Nr. 51 EStG). • Trinkgelder mit Rechtsanspruch, z. B. mtl. pauschaler Bedienungszuschlag im Gaststättengewerbe, Metergelder im Möbeltransportgewerbe, Treppengelder im Kohlenhandel. 	frei pflichtig	frei pflichtig

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
Umsatzprovision	pflichtig	pflichtig
Umzugskostenvergütung		
<ul style="list-style-type: none"> aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 13 EStG) im privaten Dienst bei dienstlich veranlasstem Umzug bis zur Höhe der Beträge, die nach dem Bundesumzugsrecht als höchstmögliche Umzugskostenvergütung gezahlt werden könnten (§ 3 Nr. 16 EStG) 	frei	frei
	frei	frei
Verbesserungsvorschläge-Prämien	pflichtig	pflichtig
Vermögensbeteiligung		
Kostenlose oder verbilligte Überlassung von Aktien, Mitarbeiterbeteiligung von Aktien, Mitarbeiterbeteiligungsfonds u.a. Beteiligungen am eigenen Unternehmen ab 1.1.2009 bis zu 360 Euro (§ 3 Nr. 39 EStG). Zur Übergangsregelung für Verträge bis 31.3.2009 s. Aktienüberlassung	frei	frei
Vermögenswirksame Leistungen		
Zuschüsse des Arbeitgebers zur vermögenswirksamen Leistung (Wenn das zu versteuernde Einkommen 17.900 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 35.800 EUR bei Zusammenveranlagung nicht übersteigt, wird eine Arbeitnehmer-Sparzulage gezahlt. Für Vermögensbeteiligungen nach dem Mitarbeiterbeteiligungsgesetz erhöht sich die Einkommensgrenze auf 20.000 EUR bzw. 40.000 EUR.)	pflichtig	pflichtig
Verpflegungskostenzuschüsse	frei	frei
<ul style="list-style-type: none"> 24 EUR bei 24-stündiger Abwesenheit 12 EUR bei über 8-stündiger Abwesenheit die Beträge gelten einheitlich für Auswärtstätigkeit sowie für die berufliche doppelte Haushaltsführung (§ 3 Nr. 16 EStG). Bei mehrtägigen Reisen können unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheitszeit 12 EUR sowohl für den Anreise- als auch für den Abreisetag gewährt werden. Bei Auslandsreisen siehe Auslandsreisekostentabelle.		
Vorruhestandsleistungen	pflichtig	pflichtig
Vorsorgeuntersuchungen		
die auf Veranlassung des Arbeitgebers überwiegend aus betrieblichen Gründen unentgeltlich durchgeführt werden	frei	frei
Werkwohnung	pflichtig	pflichtig
(Wenn die Mietpreisverbilligung gegenüber der ortsüblichen Miete monatlich 44 EUR nicht übersteigt, kann diese lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei behandelt werden)		
Werkzeuggeld (§ 3 Nr. 30 EStG)		
soweit es die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die betriebliche Nutzung nicht übersteigt	frei	frei
Winterdienstausschlaggeld (§ 3 Nr. 2 EStG)		
nach dem Arbeitsförderungsgesetz, ebenso Wintergeld	frei	frei

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuer	Sozialversicherung
Zinersparnisse (R 8.1 Abs. 11 LStR) <ul style="list-style-type: none"> bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen, soweit der vereinbarte Zinssatz den Marktzins unterschreitet 	pflichtig	pflichtig
<ul style="list-style-type: none"> Darlehen mit Zinssatz unter dem Marktzins, wenn das Darlehen am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraum die (Rest-) Summe von 2.600 Euro nicht übersteigt. 	frei	frei
Zukunftssicherung <ul style="list-style-type: none"> die der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erbringt Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung in Form von Direktversicherungsbeiträgen oder Leistungen an Pensionskassen, falls diese pauschal versteuert werden und vom Arbeitgeber zusätzlich zum Entgelt oder vom Arbeitnehmer durch Entgeltverzicht aus Einmalzahlungen finanziert werden 	frei pflichtig	frei frei

Quelle: Haufe Steuer Office Gold offline Version 5.3.0.0 - HaufeIndex 7266801

Dieses Merkblatt wird gemeinschaftlich herausgegeben von der Pape & Co. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der Pape & Co. GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Oberföhringer Straße 8, 81679 München. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für die gemachten Aussagen keine Haftung übernommen werden.